

Sitzung vom 30. Oktober 2019

**974. Anfrage (Unzulässige Leistungsverrechnung im KVG)**

Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Claudia Wyssen, Uster, und Katrin Cometta-Müller, Winterthur, haben am 8. Juli 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Eine verdeckte Recherche des Magazins Gesundheitstipp hat zutage gebracht, dass nicht nur Kirchenvertreter, sondern auch Fachärzte versuchen, homosexuelle Menschen «umzupolen». Obwohl sich alle massgebenden Fachverbände und Organisationen über die Sinnlosigkeit einig sind, hat ein Facharzt dies über die Leistung der Krankenkasse abgerechnet. Damit ist ein klarer Verstoss gegen Art. 56 und 58 KVG gegeben. Mehr noch: Aktuelle Studien gehen davon aus, dass die entsprechenden Therapieversuche zu schweren psychischen Krankheiten führen können.

Erst kürzlich hat der Bundesrat in einer Anfrage von Rosmarie Quadranti es für nicht nötig empfunden, solche Therapien zu verbieten. Zum einen, weil dem Bund weder Organisationen noch Personen bekannt waren, die entsprechende Therapien anbieten. Darüber hinaus argumentierte der Bund, dass die Kantone für die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten zuständig sind.

Dass jetzt dennoch ein Fall zutage treten konnte, wirft auch für den Kanton Zürich verschiedene Fragen auf:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, wonach eine Therapie im obigen Sinn gegen Art. 56 und 58 KVG verstösst?
2. Wie ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass keine vergleichbaren Therapien über die Krankenkassen verrechnet werden?
3. Wie ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass kein Arzt, der Leistungen über die obligatorische Krankenversicherungen abrechnen kann, solche Therapien anbietet?
4. Würde bei einem vergleichbaren Fall im Kanton Zürich der Arzt von der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden?
5. Wie müsste ein entsprechendes Verbot für den Kanton Zürich geregelt werden?
6. Wie gedenkt der Kanton in Zukunft solche Fälle aufzudecken?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, Claudia Wyssen, Uster, und Katrin Cometta-Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Recht, eine eigene sexuelle Identität zu haben und sie zu leben, gehört zu den höchstpersönlichen Rechten und ist in der Schweizer Rechtsordnung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geschützt (z. B. Art. 10 BV [SR 101]; Art. 28 ZGB [SR 210]). Die Ansicht, es handle sich bei Homosexualität um eine Krankheit, ist in jeder Hinsicht abzulehnen. Die Weltgesundheitsorganisation hat Homosexualität vor rund drei Jahrzehnten von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen.

Weil Homosexualität keine Krankheit ist, stellt die Therapie der Homosexualität auch keinesfalls eine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu übernehmende Leistung dar. Die OKP vergütet nur Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft (Art. 1a Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz [KVG, SR 832.10]). Das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit ist Grundvoraussetzung für den Anspruch auf OKP-Leistungen nach Art. 25 KVG. Liegt keine Pflichtleistung vor, darf die erbrachte Leistung nicht in Rechnung gestellt und von den Krankenkassen nicht bezahlt werden. Die Frage, ob die Leistung wirtschaftlich (Art. 56 KVG) oder in hinreichender Qualität (Art. 58 KVG) erbracht worden ist bzw. ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt, stellt sich daher gar nicht.

Zu Frage 2:

In der OKP dürfen die Versicherer nur die Kosten der im KVG vorgesehenen Leistungen übernehmen, insbesondere die Kosten von Leistungen bei Krankheit (Art. 34 Abs. 1 und 25 KVG). Da es sich bei Homosexualität nicht um eine Krankheit handelt, dürfen Therapien, die auf Änderung der sexuellen Orientierung bzw. Identität zielen, nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden. Es steht auch kein entsprechender Diagnose- oder Behandlungscode gemäss Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> KVG zur Verfügung. Bei Verwendung eines anderen Codes kann der Krankenversicherer von der Ärztin oder vom Arzt zusätzliche medizinische Auskünfte verlangen, wenn Hinweise auf einen missbräuchlichen Therapieansatz bestehen (vgl. Art. 42 Abs. 4 KVG), und gegebenenfalls die Kostenübernahme verweigern.

Zu Unrecht oder irrtümlich bezahlte Rechnungen können nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zurückgefordert werden (Art. 62 ff. OR [SR 220]). Art. 59 KVG sieht zudem vor, dass das zuständige kantonale Schiedsgericht bei Verletzungen der Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen durch die Leistungserbringer Sanktionen bis hin zum vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zulasten der OKP aussprechen kann.

Zu Fragen 3 und 4:

Unabhängig davon, ob die erbrachten Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden (dürfen) oder nicht, müssen ärztliche Handlungen in Übereinstimmung mit den Berufspflichten erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus dem Auftragsrecht (Art. 398 Abs. 2 OR) und insbesondere auch aus Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG, SR 811.11). Gemäss Art. 40 Bst. c MedBG haben Ärztinnen und Ärzte die Rechte ihrer Patientinnen und Patienten zu wahren. Bereits diese Bestimmung ist verletzt, wenn die Ausprägung der sexuellen Identität als Krankheit beurteilt und therapiert wird. Weiter hat die Berufsausübung von Medizinalpersonen sorgfältig und im Rahmen der in Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenzen zu erfolgen (Art. 40 Bst. a MedBG). Dies setzt voraus, dass die Untersuchung, Diagnose, Indikationsstellung und Behandlung in Übereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen des medizinischen Berufes erfolgen, die sich an Lehre, Praxis und Forschung orientieren. Weil die Beurteilung von Homosexualität als Krankheit sowie deren Therapieung all diesen Grundsätzen widerspricht, wäre auch diese Bestimmung verletzt.

Erhält die Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Medizinalpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens Kenntnis davon, dass eine Ärztin oder ein Arzt entgegen den genannten Grundsätzen praktiziert, eröffnet sie ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Ein solches kann bei schwerwiegenden Verletzungen der Berufspflichten bis hin zu einem definitiven Verbot der Berufsausübung führen. Es würde sich auch die Frage stellen, ob die für die Aufrechterhaltung der ärztlichen Berufsausübungsbewilligung erforderliche Vertrauenswürdigkeit weiterhin gegeben ist oder ob die Bewilligung bereits aus diesem Grund zu entziehen wäre. Ob Anordnungen getroffen würden und welche diese gegebenenfalls wären, lässt sich ohne Kenntnis der genauen Umstände des Einzelfalles nicht sagen. Führt ein Aufsichtsverfahren aber zum Verlust der Berufsausübungsbewilligung, entfällt auch die Möglichkeit für eine selbstständig tätige Ärztin oder einen selbstständig tätigen Arzt, Leistungen zulasten der OKP abzurechnen.

Zu Fragen 5 und 6:

Weil die Durchführung von Homosexualitätstherapien bereits gegen bestehende Rechtsvorschriften verstösst, ist ein zusätzliches Verbot obsolet. Aus Sicht des Regierungsrates genügen die bestehenden Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Die Problematik kann aber darin bestehen, dass die Information an die Aufsichtsbehörde oder an den Krankenversicherer unterbleibt, weil solche Therapien in der Regel in der geschützten Vertrauenssphäre zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der therapierten Person erfolgen. Wichtig erscheint vor diesem Hintergrund, das Recht auf die eigene sexuelle Identität im gesellschaftlichen Diskurs zu stärken.

Damit die Gesundheitsdirektion ihre Aufsichtstätigkeit wahrnehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass ihr Hinweise auf Fehlverhalten von Ärztinnen oder Ärzten gemeldet werden. Erhobene Vorwürfe müssen in einem den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren erhärtet werden können, bevor Sanktionen ins Auge gefasst werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**